Satzung des Spiel- und Sportvereins Niederschelden-Gosenbach e. V.

§1 Name des Vereins

Der Verein besteht unter dem Namen "Spiel- und Sportverein Niederschelden-Gosenbach e. V.".

Sitz des Vereins ist Siegen-Niederschelden.

Der Verein wurde am 08. Februar 1908 gegründet und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. 766.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Kultur und des Brauchtums sowie das Betreiben der Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitgliedern und anderen für den Verein ehrenamtlich Tätigen kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG ausgezahlt werden.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 1. Ordentliche Mitglieder sind alle, die 18 Jahre und älter sind.
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind alle, die noch keine 18 Jahre alt sind. Sie haben kein Stimmrecht.

- 3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die
- 50 Jahre ununterbrochen als Mitglied dem Verein angehören

oder

- sich um den Verein oder um den Sport überhaupt besondere Verdienste erworben haben.
- 4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Hauptversammlung auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Ernennung wird durch eine Ehrenurkunde dokumentiert.
- 5. Auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Hauptversammlung einen ehemaligen 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung wird durch eine Ehrenurkunde dokumentiert und das Mitglied gleichzeitig beitragsfrei gestellt. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimmrecht im Gesamtvorstand.
- 6. Auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung einen ehemaligen langjährigen und besonders verdienstvollen Jugendleiter zum Ehrenjugendleiter ernennen. Die Ernennung wird durch eine Ehrenurkunde dokumentiert und das Mitglied gleichzeitig beitragsfrei gestellt. Der Ehrenjugendleiter hat Sitz und Stimmrecht im Gesamtvorstand.

§4 Aufnahme

Wer in den Verein aufgenommen werden möchte, hat sich unter Angabe seines Namens und seiner genauen Anschrift schriftlich anzumelden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der **Geschäftsführende** Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen.

Die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes kann erst nach Erfüllung eventueller früherer Verpflichtungen erfolgen.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen, im Westdeutschen Fußballverband, im Westdeutschen Leichtathletikverband, im Deutschen Fußballbund und im Deutschen Leichtathletikverband nach sich.

Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Der Verein unterhält neben der Fußballabteilung, bestehend aus den Bereichen Jugend, Senioren und Altliga, ebenso eine Tischtennisabteilung. Auch insoweit zieht die Mitgliedschaft im Verein automatisch die Mitgliedschaft im Westdeutschen und im Deutschen Tischtennisverband mit sich.

Insoweit unterwerden sich die Mitglieder auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Für die Gründung weiterer Abteilungen muss die Genehmigung des in § 9 bezeichneten Geschäftsführenden Vorstandes vorliegen.

§ 5 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung beschließt jeweils die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Versicherung

Die Vereinsführung hat für möglichst umfassenden Versicherungsschutz seiner Mitglieder zu sorgen.

§ 7 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht dem Mitglied durch schriftliche Abmeldung frei, es muss jedoch seinen Verpflichtungen bis Ende des laufenden Vierteljahres nachkommen.

§ 8 Ausschließung

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:

- 1. Wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt.
- 2. Wenn das Mitglied trotz Mahnung der Pflicht zur Zahlung seiner Beiträge nicht nachkommt.
- 3. Wenn Schädigung des Vereins vorliegt, gegen die Sportdisziplin verstoßen wurde oder das Mitglied moralisch untragbar ist.

Der Ausschluss bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes sowie des Ehrenausschusses.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Für jedes Geschäftsjahr, das am 01. Januar eines Jahres beginnt, wird der **Geschäftsführende** Vorstand neu gewählt, der die Geschäfte des Vereins verantwortlich leitet.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. I. Vorsitzender
- 2. a) II. Vorsitzender
- 2. b) II. Vorsitzender
- 3. Geschäftsführer
- 4. Hauptkassierer
- 5. Beisitzer geschäftsführender Vorstand

Dem I. Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Vereinsveranstaltungen, insbesondere der Mitgliederversammlung und Hauptversammlung. In seiner Abwesenheit treten die übrigen Vorstandsmitglieder zu 2. und 3. in der aufgeführten Reihenfolge für ihn ein. **Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes**, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag durch eine Jahreshauptversammlung oder eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ihres Amtes enthoben werden. Die Wahl eines Ersatzmannes muss in derselben Versammlung erfolgen. Die Ersatzwahlen, die während einer außerordentlichen Mitgliederversammlung getätigt werden, haben nur Gültigkeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Dem Geschäftsführer obliegt der gesamte allgemeine Schriftverkehr des Vereins einschließlich Protokoll, Satzung, Mitgliederverzeichnis usw..

Der Hauptkassierer verwaltet das Vereinsvermögen und zahlt alle Beträge aus, die vom I. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zur Zahlung angewiesen werden. Er tätigt die Beitrags- und Versicherungsabrechnungen des Vereins mit dem Verband. Ihm obliegt das Kassieren der Platzeinnahmen, wobei er von den Unterkassierern unterstützt wird.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem I. Vorsitzenden, den zwei II. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, wobei immer je zwei von ihnen gemeinsam handeln.

§ 10 Gesamtvorstand

Zur Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes in grundsätzlichen und bedeutenden Vereinsfragen wird der Gesamtvorstand gebildet.

Dieser besteht neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes aus:

- a) Abteilungsleiter Fußball Senioren
- b) Abteilungsleiter Fußball Jugend
- c) Abteilungsleiter Fußball Altliga
- d) Abteilungsleiter Tischtennis
- e) Sozialwart
- f) Pressewart
- g) Festwart

- h) 3 Beisitzer
- i) Ehrenvorsitzender, soweit vorhanden
- j) Ehrenjugendleiter, soweit vorhanden

Die Mitglieder zu a) - h) werden jeweils zur Hälfte auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Geschäftführende Vorstand befindet darüber, zu welchen Vorstandssitzungen der Gesamtvorstand hinzugezogen wird. **Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal jährlich.** Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Sitzungen des Gesamtvorstandes dasselbe Stimmrecht wie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 a Fußballausschuss Senioren

Dem Abteilungsleiter Fußball Senioren obliegt die Leitung der Mitglieder des Fußballausschusses (Spielausschuss) sowie die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Seniorenmannschaften.

Der Fußballausschuss besteht aus:

- 1. Abteilungsleiter Fußball Senioren
- 2. stellvertretender Abteilungsleiter
- 3. Schriftführer
- 4. zwei oder mehrere Beisitzer
- 5. Zeugwart
- 6. Trainingsleiter (Übungsleiter)

Die Wahlen zu 2.-5. werden innerhalb einer Sitzung durch den Spielausschuss direkt vorgenommen.

§ 11 b Fußballausschuss Altliga

Der Abteilungsleiter Fußball Altliga ist verantwortlich für die Betreuung der Fußball Altliga-Mannschaft(en) des Vereins und die Organisation und Aufrechterhaltung des dortigen Spielbetriebes. Je nach Notwendigkeit unterstützen ihn hierbei weitere Mitglieder der Altliga.

> § 12 Fußballausschuss Jugend

Der Fußballausschuss Jugend betreut die Jugendlichen (außerordentlichen Mitglieder) des Vereins nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes und leitet und überwacht den dortigen Spielbetrieb.

Der Fußballausschuss Jugend besteht aus:

- 1. Abteilungsleiter Fußball Jugend
- 2. stellvertretender Abteilungsleiter
- 3. Jugendgeschäftsführer
- 4. stellvertretender Jugendgeschäftsführer
- 5. Übungsleitern
- 6. mehreren Beisitzern (Mannschaftsbetreuern)

Die Wahlen zu Position 2. - 4. erfolgen innerhalb des Jugendausschusses.

§ 13 a Tischtennisausschuss

Der Tischtennisausschuss besteht neben dem Abteilungsleiter Tischtennis aus dessen Stellvertreter und dem Tischtennisjugendleiter, die innerhalb der Tischtennisabteilung gewählt werden.

§ 13 b

Ersatzlos gestrichen

§ 13 c Sitz- und Stimmrecht

Der Geschäftsführende Vorstand hat Sitz- und Stimmrecht in allen Ausschüssen nach §§ 11 a - 13 c.

Für jeweils ein laufendes Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12. eines Jahres) wird auf der Jahreshauptversammlung ein Ehrenausschuss gewählt. Der Ehrenausschuss besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. drei Beisitzern

Er nimmt die Aufgaben aus § 8 dieser Satzung wahr.

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für 2 Jahre im Wechsel jährlich in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie sind zur genauen Prüfung der Kassenbücher beim Abschluss der Kasse am Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Zeugwart

Der Zeugwart ist verpflichtet, die erforderlichen Geräte zum Spielbetrieb rechtzeitig bereitzustellen. Er muss über die vorhandenen Geräte und vorhandene Sportkleidung Buch führen. Neuanschaffungen sind mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

§ 17 Bekleidung

- 1. Sportbekleidung und Schuhe, die vom Verein angeschafft werden, können von Mitgliedern nur gegen Bezahlung des festgesetzten Betrages zu Eigentum käuflich erworben werden. Die Stücke bleiben solange Eigentum des Vereins, bis die Bezahlung seitens des Mitgliedes restlos erfolgt ist.
- 2. Ist ein Mitglied im Besitz vom Verein gelieferter Sportkleidung, auf die nur eine Anzahlung geleistet wurde, so müssen bei Vereinsaustritt die Sachen unter Anrechnung des Abnutzungswertes zurückgegeben werden.
- 3. Für erhaltene Sportkleidung, die noch Vereinseigentum ist, haftet das betreffende Mitglied.
- 4. Für jeglichen Verlust oder vorsätzliche Beschädigung vereinseigener Sportkleidung haftet das betreffende Mitglied. Es ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verein gleichwertigen Ersatz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Ordentliche Versammlungen

- § 18 wurde ersatzlos gestrichen

§ 19 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang eines Geschäftsjahres im Januar oder Februar statt. Der Geschäftsführende Vorstand erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, ebenso die Ausschüsse Fußball Senioren, Fußball Jugend, Fußball Altliga, Tischtennis, der Sozialwart und der Zeugwart.

Die Kassenprüfer erstatten den Prüfungsbericht über die Führung der Vereinskasse durch den Hauptkassierer.

In der Jahreshauptversammlung erfolgen die Neuwahlen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Ehrenausschusses und der Kassenprüfer, gemäß den Bestimmungen in §§ 9, 10, 14 und 15.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Geschäftsführende Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 30 Mitglieder dies unter eingehender Begründung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 21 Tagesordnung

Jede Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung zehn Tage vorher den Mitgliedern durch Aushang bekanntzugeben. Anträge für die angekündigte Versammlung sind schriftlich spätestens drei Tage nach Aushang dem Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, dürfen auf der betreffenden Versammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn sie vorher durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit für dringend erklärt werden.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes ist vom Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm selbst zu unterschreiben ist. Das Protokoll über die Jahreshauptversammlung ist zusätzlich durch den I. Vorsitzenden zu unterschreiben, in der folgenden Jahreshauptversammlung zu verlesen und durch die Mitglieder genehmigen zu lassen.

Auf Wunsch der Versammlung kann das Verlesen des Protokolls entfallen. In diesem Fall muss das Protokoll zur Einsicht ausliegen.

§ 22 Wahlen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. In Ausnahmefällen und auf besonders zu begründenden Antrag kann im Einzelfall durch den Geschäftsführenden Vorstand eine Abstimmung durch Stimmzettel festgelegt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung nach §§ 19 und 20 ist beschlussfähig, wenn entweder der I. Vorsitzende oder einer der II. Vorsitzenden oder der Geschäftsführer und mindestens 30 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

§ 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins werden in dem Aushängekasten veröffentlicht.

§ 25 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung könne in einer Versammlung nach §§ 19 oder 20 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung nach §§ 19 oder 20 mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Ist die Versammlung nach § 23 nicht beschlussfähig, so ist nach 20 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten, nach vorheriger wieder 14-tägiger Bekanntgabe. In dieser Versammlung ist die Bestimmung des § 23 hinfällig. Sind in dieser zweiten Versammlung 4/5 der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins, so hat diese zu erfolgen.

§ 27 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.

§ 28 Inkraftsetzung

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt mit Wirkung vom 30.01.1999 in Kraft, nach Abstimmung und Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.

Siegen-Niederschelden, den 30.01.1999

für den Geschäftsführenden Vorstand SuS Niederschelden-Gosenbach e.V.

gez. Rainer Hofmann 1. Vorsitzender gez. Germann Lück Geschäftsführer

In den Mitgliederversammlungen vom 18.02.2005, 08.02.2008 und 11.03.2011 wurden Änderungen in den §§ 2, 3 Abs. 4, 9, und 23 beschlossen, die in dieser Satzung enthalten sind.

Siegen-Niederschelden, 11.03.2011

Der Vorstand

gez. Rainer Hofmann

1. Vorsitzender

gez. Ulrich Boller

2. Vorsitzender

gez. Peter Gesell

2. Vorsitzender

gez. Georg Böcher Geschäftsführer

In der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 wurden Änderungen in den §§ 3, 4, 9, 10, 13 und 19 beschlossen, die in der vorliegenden Fassung berücksichtigt sind.

Siegen-Niederschelden, 06.03.2015

Der Vorstand

gez. Rainer Hofmann

1. Vorsitzender

gez. Helmut Noll

2. Vorsitzender

gez. Thorsten Reeh

2. Vorsitzender

gez. Georg Böcher Geschäftsführer

In der Mitgliederversammlung vom 10.03.2017 wurden Änderungen in § 9 der Satzung beschlossen, die in der vorliegenden Fassung berücksichtigt sind.

Siegen-Niederschelden, 10.03.2017

Der Vorstand

gez. Rainer Hofmann

1. Vorsitzender

gez. Helmut Noll

2. Vorsitzender

gez. Thorsten Reeh

2. Vorsitzender

gez. Ortrud Hoffmann Geschäftsführer

In der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019 wurden Änderungen in § 10 der Satzung beschlossen, die in der vorliegenden Fassung berücksichtigt sind.

Siegen-Niederschelden, 15.03.2019

Der Vorstand

gez. Rainer Hofmann

1. Vorsitzender

gez. Helmut Noll

2. Vorsitzender

gez. Ortrud Hoffmann Geschäftsführerin